

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 96.

Erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag.
Abonnementpreis halbjährlich 45 fr., vierteljährlich 23 fr.
Insertionspreis für die gewaltene Zeile oder deren Raum 1/2 fr.

Mittwoch,
den 7. Dezember 1859.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Teinach.

Holz-Verkauf.

An der Straße von hier nach Schmiech und Emberg werden am Freitag, den 9. d. M.,

Mittags 1 Uhr,

34 Leichenbäume verschiedener Größe auf dem Stock im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 5. Dez. 1859.

K. Kameral-Unterpflege.

C. F. Kerler.

Revier Hirsau.

Reppelrinde = Verkauf.

Das Erzeugniß an weißtannener Reppelrinde im Schlag Altburgerberg mit

36 1/4 Klafter, in Haufen von 1/4 bis 1/2 Klafter,

kommt am

Freitag, den 9. d. M.,

zum Aufstreich. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr, oberhalb der Köffel-schmiede.

Den 3. Dezember 1859.

K. Revierförsterei.

Fröhner.

Calw.

Einführung des neuen Landes-Gewichts betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung vom 28. Januar 1859, §. 22, werden die §§. 16 und 17 jener Verordnung hienach besonders zur Kenntniß der Gewerbetreibenden gebracht, u. zwar:

§. 16.

Den Psechtämtern ist nicht gestattet,

fernerhin Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichtes zu psechten, dagegen haben sie Gewichtstücke des neuen Landes-Gewichtes zu psechten und zu stemeln. Im öffentlichen Verkehr dürfen die neuen Gewichtstücke jetzt schon gebraucht werden, wofür die älteren Gewichtstücke aus den Verkaufsfokalen entfernt sind.

Vom 1. Januar 1860 an aber muß das neue Gewicht überall im Lande zur ausschließlichen Anwendung kommen, und das alte Gewicht aus den Verkaufsfokalen beseitigt sein.

§. 17.

Alle Verbote und Strafandrohungen, welche durch die Gesetze, insbesondere auch durch das Polizeistraf-Gesetz vom 2. Oktober 1839, Art. 78 bis 80, gegen den Gebrauch, beziehungsweise das Feilhalten und den Verkauf von unrichtigen oder ungestempelten Gewichtstücken ausgesprochen sind, beziehen sich vom 1. Januar 1860 an auf alle Gewichte, welche nicht den gegebenen Vorschriften gemäß gefertigt und gestempelt sind, also namentlich auch auf die Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichtes, wenn diese gleich gestempelt sind, sowie auf die Zollgewichtstücke, welche nicht den Stempel eines württemb. Psecht-Amtes tragen, ferner auf die Delgefäße, welche zum Verkauf des Deles nach dem bisherigen Gewichtes gepsechtet waren.

Die Polizeibehörden haben deshalb die in §. 46 der Maassordnung vorgeschriebene Visitation, ob richtige Gewichte beim Verkehre gebraucht

werden, öfters vorzunehmen; hiebei ist namentlich auch darauf zu sehen, daß die Lichter nach dem neuen Gewichte verkauft werden.

Den 1. Dezember 1859.

Stadtschultheißen-Amt.

Schuldt.

Calw.

Nachstehende Verfügung des K. Ministerium des Innern, vom 24. Nov. 1859, betreffend die Controle der Einführung des neuen Landes-Gewichtes wird hiermit zur Kenntniß der hiesigen Handels- und Gewerbetreibenden gebracht, mit der Aufforderung, sich alsbald mit dem vorgeschriebenen Gewicht zu versehen, und mit dem Anfügen, daß die Visitationen mit dem 2. Januar 1860 beginnen und fortgesetzt werden, und daß gegen diejenigen, welche die Vorschriften nicht beachten, das vorgeschriebene strafrechtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Den 1. Dezember 1859.

Stadtschultheißen-Amt.

Schuldt.

Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Controle der Einführung des neuen Landesgewichtes.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Jan. d. J., betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichtes (Reg.-Bl. S. 17), und der Verordnung vom gleichen Tage, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichtes (Reg.-Bl. S. 19), wonach vom 1. Januar 1860 an das neue Landesgewicht überall im Lande im Verkehre zur ausschließlichen Anwendung kommen muß und von dem gleichen Tage an die Ge-

Spizen,
aufs-Lokal

, sowie die
nochmals
bei

hlinger.

gewichte

ind bei mir

ot wird ein-

de Gewichte,

Pfund wer-

it 2 bis 3 fr.

ckenwaagen

Tragkraft,

Pfund bis

und Hahn-

halb 14 Ta-

unter Ga-

ei Waagen

bei mir ab-

Bestellungen,

en, sind vor-

zeugswach-

ge, Bügel-

ische Stroß-

monatliche

, Schlosser.

er sucht

er

, auch zum

oder vom

enpferde,

Blüchtaschen

antlermstr.

fele

n bei

Sailer

ggäßle.

te.

en 4. Dez.,

: Herr De-

Mittage (Mij-

er Kieger.

wichtstücke des alten Gewichts aus den Verkaufslökalen zu entfernen sind, sowie in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Januar d. J., betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 20), wird hiemit zum Zwecke der Controle der allgemeinen Einführung des neuen Landesgewichts Nachstehendes verfügt:

Die Polizeibehörden haben die Einleitung zu treffen, daß vom 2. Januar 1860 an bei allen denjenigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche Gewichte zu ihren Verkäufen, sowie zu Ankäufen für ihr Gewerbe gebrauchen, mit Ausnahme der Gold- und Silberarbeiter (Gesetz vom 28. Jan. 1859, Art. 3, c), unvermuthete Visitationen vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob von denselben die Einführung des neuen Gewichtes vorschriftsmäßig vollzogen ist. Diese Visitationen haben mit dem 2. Jan. 1860 zu beginnen und im Laufe dieses Monats mehrmals stattzufinden. Hierbei sind die sämmtlichen neuen Gewichte eines jeden Handel- und Gewerbetreibenden einzeln durchzusehen und es ist namentlich auf Folgendes zu achten: 1) ob keine Gewichtsstücke des alten Landesgewichtes mehr in den Verkaufslökalen vorhanden sind; 2) ob die vorhandenen neuen Gewichtsstücke den Stempel eines württembergischen Psechtamtes haben und namentlich auch bei den Einsaggewichten jedes einzelne Stück gestempelt ist; 3) ob die neuen Gewichtsstücke nicht in andern Größen vorhanden sind, als 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 25, 50, 100 Pfund, 16, 8, 4, 2, 1 Loth, 2, 1 Quentchen, 2, 1, 1/2 Pfennig, oder 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Grammen, 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Milligrammen; auch ob die Bezeichnung der Schwere eines jeden Stückes richtig und ganz deutlich, namentlich auch bei den Einsaggewichten auf jedem Stück angebracht ist; 4) ob die neuen Gewichte nur aus Eisen, Messing oder Bronze gefert-

tigt, von Formsand gereinigt, von größeren Poren, Gußblasen u. frei, ohne Löcher am Boden sind, auch ob nicht dergleichen Mängel durch Eingießen von Blei, von Harzen und dergleichen verdeckt wurden; 5) ob die Gewichte (mit Ausnahme der Einsag-, der weniger als 1 Pfund schweren Brückenwaagen- und der Milligramm-Gewichte) die vorgeschriebene Cylinderrform haben mit mit abgerundeten Rändern, mit einer dem Durchmesser gleichkommenden Höhe und mit einem Knopf, bei Stücken von 25, 50 und 100 Pfund mit einem Griff; 6) ob die Brückenwaagengewichte die richtige Form und die weniger als ein Pfund schweren durchaus die deutliche Bezeichnung mit Grammen haben, auch ob auf den viereckigen Scheiben mit gebrochenen Ecken das richtige Decimal- (beziehungsweise Centesimal-) Gewicht und die Jahreszahl 1859 oder 1860 aufgeschlagen ist; 7) ob die Einsaggewichte von Messing oder Bronze nicht in anderer Schwere des Einsages als 1 Pfund, 16 Loth, 500, 200, 100 Grammen gefertigt und bezeichnet sind, auf dem Deckel die Jahreszahl 1859 oder 1860 sich findet und die Charniere des Deckels vollständig sind. In gleicher Weise sind auch die zum Detailverkauf bestimmten Gewichtsvorräthe der Gewichtshändler zu untersuchen. Sollten bei diesen Visitationen Gewichtsstücke des bisherigen Landesgewichtes (abgesehen von den Medicinalgewichten bei Apothekern und Materialisten) in den Verkaufslökalen vorgefunden werden, oder neue Gewichtsstücke, welche nicht gestempelt sind oder in irgend welcher Weise den Vorschriften zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gewichtsstücke wegzunehmen und es ist die strafrechtliche Untersuchung und die weitere gesetzliche Einleitung nach Maßgabe des §. 17 der R. Verordnung vom 28. Januar d. J., der Art. 78, 79 und 80 des Polizeistrafgesetzes und §. 3 der Verordnung vom 15. Februar 1815 zu treffen. Außer den Gewichten ist nach §. 43

der Maaßordnung auch die Beschaffenheit der Waagen zu untersuchen und nachzusehen, ob bei Balkenwaagen die eine Waagschale wie die andere das Gewicht gleich angibt, ob die Decimalbrückenwaagen richtig einstehen, wenn auf die Brücke das zehnfache Gewicht desjenigen gestellt wird, welches auf der Gewichtschale liegt, ob die Schnellwaagen so abgeändert sind, daß die Angabe des Waagbalkens in allen einzelnen Zahlen mit dem neuen Gewichte übereinstimmt, welches auf die Waagschale gestellt oder an den Haken gehängt wird. Waagen, welche unrichtig gefunden werden, sind dem Gebrauch zu entziehen und es ist strafrechtliche Untersuchung vorzunehmen. Ob die Gewichte richtig gepfechtet, also nicht leichter sind, als die Normalgewichte, und nicht schwerer, als sie nach §. 18 der R. Verordnung sein dürfen, ist durch Probewägungen zu ermitteln und zwar ist an Eizen der Psechtämter eine größere Anzahl der im Gebrauch der Gewerbetreibenden und im Vorrath der Gewichtshändler befindlichen Stücke jeder Größe mit den Normalgewichten zu vergleichen, auch haben die Oberämter zu solcher Vergleichung von den Amtsorten eine Anzahl von Stücken einsenden zu lassen. Ergeben diese Probewägungen, daß bei einem Psechtamte nicht sorgfältig gepfechtet wurde, so sind die Wägungen auf weitere Gewichtsstücke auszudehnen und es ist nicht nur ein strafrechtliches Verfahren, sondern zutreffenden Falles auch eine Revision und Berichtigung sämmtlicher von diesem Psechtamte ausgegangener Gewichtsstücke auf Kosten der betreffenden Psechter und Controleure einzuleiten. Bei Denjenigen, welche Del im Kleinen verkaufen, ist nachzusehen, ob auf den Gefäßen zum Messen der etwa früher angebrachte Stempel einer Psechtung nach dem Gewicht beseitigt und die Bezeichnung des Inhalts der Gefäße nach der Helleich-Maaf angebracht und mit dem Psechtstempel beglaubigt ist. Delgefäße, wel-

die Beschaf-
untersuchen
Ballenwaa-
wie die an-
angibt, ob
gen richtig
Brücke das
tigen gestellt
Gewichtschale
agen so ab-
Angabe des
zelnem Zah-
wichte über
die Waag-
den Haken
welche un-
sind dem
und es ist
ng vorzu-
ichte richtig
ichter sind,
und nicht
S. 18 der
dürfen, ist
ermitteln
der Psecht-
ahl der im
benden und
händler be-
Größe mit
vergleichen,
er zu sol-
Amtsorten
einsenden
ese Probe-
dem Psecht-
htet wurde;
uf weitere
n und es
liches Ver-
den Falles
erichtigung
Psechtante
de auf Ko-
echter und
Bei Den-
leinen ver-
b auf den
thwa früher
Psechtung
t und die
der Ge-
h-Maaf
Psechtstem-
fäße, wel-

che mit dem bisherigen Gewicht-
stempel gebraucht werden, sind weg-
zunehmen und es ist wegen dieses
Gebrauches in gleicher Weise wie
wegen des Gebrauches der bisher-
gen Gewichtstücke strafrechtlich einzu-
schreiten. Wer künftig das Del nicht
nach dem Maaß, sondern nach dem Ge-
wicht verkaufen will, kann die bis-
herigen Gefäße, nach Vernich-
tung des darauf befindlich
gewesenen Gewichtstempels,
fortan als Schöpfgefäße benutzen, er
ist aber verbunden, das Del im Ein-
zelnem vorzuwägen. Auch ist öffent-
lich bekannt zu machen, bei welchen
Delhändlern das Del künftig im
Kleinen nach dem Gewicht verkauft
wird, mit dem Anfügen, daß von
denselben das Del fernerhin nicht
mehr zu messen, sondern einzeln vor-
zuwägen sei. Ebenso ist in jedem
Orte öffentlich bekannt zu machen,
daß die Lichtverkäufer die Lichter,
welche sie nach dem Gewichte ver-
kaufen, nicht bloß zu zählen, sondern
vorzuwägen haben. Mit dieser Be-
kanntmachung ist die Aufforderung
zu verbinden, daß überhaupt jeder
Käufer selbst controliren soll, ob ihm
das richtige Gewicht gegeben wurde.
Dessen ungeachtet haben aber die
Ortspolizeibehörden nach §. 46 der
Maaßordnung öfters durch Nachwä-
gungen zu ermitteln, ob Fleisch, Del,
Lichter und dergleichen wirklich so viel
wiegen, als verkauft und bezahlt
wurde, auch ob Brod, Butter &c.,
welche zum Verkauf in bestimmter
Schwere vorgerichtet sind, diese
Schwere in neuem Gewichte haben.
Die Oberämter haben darüber zu
wachen, daß die vorgeschriebenen Vi-
sitationen in genügender Weise und
zutreffenden Falles die strafrecht-
lichen Untersuchungen richtig vor-
genommen werden und daß die Ge-
meinden für ihre öffentlichen Einrich-
tungen, namentlich auch für die Müh-
len (Verfügung vom 7. Okt. 1840,
§. 10), unfehlbar mit dem 1. Jan.
1860 im Besitz der neuen Gewichte
sind. Bei Zweifeln, ob die vorge-
fundenen Gewichte vorschriftsmäßig
gefertigt seien, haben die Gemeindebe-

hörden sich an die Oberämter zu wen-
den, die Oberämter aber haben, wenn
sie technischer Auskunft bedürfen,
solche bei der Centralstelle für Ge-
werbe und Handel, als technischer
Aufsichtsbehörde über das Psech-
ten der Gewichte, nachzusehen.
Die Oberämter werden angewiesen,
die Vollziehung dieser Verfügung
gehörig zu überwachen und sich der-
selben in der geeigneten Weise zu
versichern. Die Handel- und Ge-
werbetreibenden werden wie-
derholt aufgefordert, sich die benö-
thigten Gewichtstücke des neuen Lan-
gewichtes so zeitig anzuschaffen, daß
sie das neue Gewicht mit dem 1.
Januar 1860 bei dem Ver-
kehr in ihren Geschäften ausschließ-
lich anwenden können, indem sie
sonst die ihnen zugehenden Strafen
und Störungen in ihrem Geschäfts-
betriebe lediglich sich selbst zuzuschrei-
ben haben würden.

Stuttgart, 24. November 1859.
Linden.

Unterreichenbach und Dennjacht. Schafweide-Verleihung.

Am

Freitag, den 9. d. M.,
Nachmittags 1 Uhr,

wird auf dem Rathhaus in Unter-
reichenbach die Winter-Schafweide
auf der Markung dieser und der
Nachbar-Gemeinde Dennjacht im
öffentlichen Aufstreich für diesen Win-
ter verpachtet.

Den Herren Lusttragern, welche
hiermit eingeladen werden, wird be-
merkt, daß für eine Heerde Vieh
Stallung vorhanden ist.

Den 2. Dezember 1859.

Die beiden Schultheißenämter.

Außeramtliche Gegenstände.

Neue vorschriftsmäßig gepsech-
tete Maaße zu Del und sonsti-
gen Flüssigkeiten verfertigen die beiden
hiesigen Flaschner Johann und Carl
Feldweg, den ganzen Einsatz, näm-
lich von 1 Schoppen bis 32tel, à
1 fl. 12 fr. 2)2.

I. Verzeichniß

der für den

Gustav-Adolphs-Verein

eingegangenen Gelder:

Von Gehingen: Kirchen-Collekte
am 1. Advent 6 fl. 33 fr. 3 hl.,
von der Gemeinde-Casse jährlich 6 fl.,
von Pfarrer K. jährlich 1 fl., No-
tar Pregelzer jährlich 1 fl., Schult-
heiß Schumacher 12 fr.; von Alt-
hengstett: Kirchenopfer 6 fl. 2 fr.,
von der Gemeindecasse jährlich 5 fl.,
Pfarrer Deininger jährlich 1 fl.; von
Dachtel: Opfer 2 fl. 44 fr., von
Pfarrer Haller jährlich 1 fl.; Pfarr-
gemeinderath Däuble von Gehingen
jährlich 1 fl.; Liebenzell: Kirchen-
opfer 3 fl. 52 fr.; Unterreichenbach:
Kirchenopfer 2 fl. 42 fr.; Möttlin-
gen: Kirchenopfer 3 fl.; Ostelsheim:
Kirchenopfer 2 fl. 30 fr., C. B.
jährlich 30 fr.; Simmorsheim: Kir-
chenopfer 4 fl. 30 fr.; Zwerenberg:
Kirchenopfer 5 fl. 44 fr., Pfarrer
Hiller jährlich 30 fr.; Neubengstett:
Kirchenopfer 4 fl. 26 fr.; Hirsau:
Kirchenopfer 6 fl. 28 fr.; Altburg:
Kirchenopfer 4 fl. 33 fr.; Pfarrer
Zimmer von da jährlich 30 fr.

T. Pfarrer Klingler
von Gehingen.

Lübinger Theebrezeln

sind zu haben bei

21. Wittwe Dietzsch.

Brauntwein.

Birn-, Zwetschgen- und Wachhol-
derbranntwein ist zu haben bei

21. Caroline Dietzsch.

Weil die Stadt.

Ein großes Quantum Stroh
und ungefähr 150 Centner

Wiesen- und Klee-Heu

in schönster Qualität, hat zu verkaufen
Franz Joseph Klaiter,
Königswirth.

Hirsau.

Schnellwaagen und Hahn'sche
Waagen werden bei mir nach dem
neuen Gewicht billig und pünktlich
abgeändert.

P. Spathelf, Schlosser.

250,000 fl. Haupt-Gewinn

bei der am kommenden **2. Januar** stattfindenden Gewinn-Ziehung
der **Oestreich'schen Eisenbahn-Loose**.

Haupt-Gewinne des Anlehens sind: 21mal fl. **250,000**, 71mal fl. **200,000**,
103mal fl. **150,000**, 90mal fl. **40,000**, 105mal fl. **30,000**, 90mal fl. **20,000**, 105mal
fl. **15,000** und 2040 Gewinne von fl. **5,000** bis abwärts fl. **1000**.

Der geringste Preis, den mindestens jedes Obligationsloos erzielen muß, ist **125 fl.** — Kein anderes Anlehen bietet
so große und viele Gewinne verbunden mit den höchsten Garantien. — Pläne werden Jedermann auf Ver-
langen gratis und franco übersandt, ebenso Ziehungslisten gleich nach der Ziehung. — Um überhaupt der günstigsten Bedingungen,
welche Jedermann die Betheiligung ermöglichen, sowie der
reellsten Behandlung versichert zu sein, beliebe man sich direkt zu rich-
ten an

Stirn & Greim,

Bank- und Staats-Effekten-Geschäft
in Frankfurt a. M., Deil No. 33.

Zu Weihnachts-Geschenken

empfehle ich eine reiche Auswahl von **Bilderbüchern** und **Jugendchriften** für jedes Alter, sowie mein sonstiges Bücherlager aus den verschiedenen Fächern der Literatur. Nicht vorräthige Bücher besorge ich so schnell als möglich.

Ferner erlaube ich mir noch aufmerksam zu machen auf eine schöne Auswahl Briefmappen, Albums, Poetebücher, Stammbücher, Albumbilder, Brieftaschen, Cigarrenetuis, Geldtäschchen, Portemonnais, Siegel-lact und Papeterien in Etwis, **Reißzeuge**, Farbenschachteln, Stahlfedern, Stahlfedernhalter, Bleistiftetuis, weiße und farbige Brief-Couverté u. s. w. zu den billigsten Preisen.

Emil Georgii.

Calw.

Für bevorstehende größere Verbrauchszeit erlaube ich mir mein Lager von **Reisfröcken**, **Piqué**, **fasonirten Cambric**, **Jaconet**, **Shirting**, **Baumwolltuch**, **leinenen** und **baumwollenen Sacktüchern**, **weißen** und **farbigen Kindersacktüchern**, bestens zu empfehlen.

E. F. Böhner.

Calw.

Schlittschuhe, **Reißzeuge**, **Terzerole** und **Pistolen**, stählerne gebogene **Wald-Sägen**, stählerne und eiserne **Mühl-Sägen**, empfiehlt

Friedr. Müller
am Markt.

Einige **Wägen** guten Dungs hat zu verkaufen

W. Werner d. ä.

Commenhardt.

Wirthschafts-Empfehlung.

Unterzeichneter hat seine Wirthschaft

zum Hirsch

wieder eröffnet, und ladet seine Freunde und Bekannte, unter Zusage bester Bedienung, zu zahlreichem Besuche höflich ein.

res. Schultheiß Dittus.

Ein noch gut erhaltener **Schlitten**, zum ein- und zweispännigen Fahren eingerichtet, ist nebst **Roll- und Pferdgeschirr** zu verkaufen bei **Louis Dreiß.**

Spielwaaren.

Um mit meinen Spielwaaren aufzuräumen, verkaufe ich solche billig.

Aug. Sprenger.

Ein ganz schönen **Frauenmantel**, einen grauen, einen schwarzen und einen weißen Muff, sowie einige schöne **Puppen** mit **Porzellan-köpfen**, sammt **doppeltem Anzug**, habe ich zu verkaufen bekommen.

Ranf.

Ein **Kind-Reiberschlitten** hat zu verkaufen; wer? sagt die **Redaktion d. Bl.**

115 fl. Pfleggeld

hat gegen gesetzliche Sicherheit auszuliehen

2)1. Christian Fiesel, Glaser,
in Liebenzell.

500 fl. Pfleggeld

hat gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 1/2 Procent auszuliehen

2)1. Jak. Friedr. Pfommer
in Würzbach.

Frankfurter Gold-Cours

vom 5. Dezember.

	fl.	fr.
Pistolen	9	32—33
Friedrichsd'or	9	55 1/2 — 56 1/2
Holländ. 10 fl.-Stücke	9	35 1/2 — 36 1/2
Hand-Dukaten	5	27 1/2 — 28 1/2
20-Frankenstücke	9	16 1/2 — 17 1/2
Engl. Sovereigns	11	34—38
Preussische Kassenscheine	1	45 1/2 — 46

Redigirt, gedruckt und verlegt von A. Delschläger.

